Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und be Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VII Katowice, am 16. August 1930 Nr. 34

Neue Bestimmungen uber die Ursprungszeugnisse

Dr. Ga. Bekanntlich unterscheidet man 2 Arten von Ursprungszeugnisse und zwar einmal solche, auf Grund deren man den Nachweis erbringen will dass die Ware, die in dem Ursprungszeugnis genannt ist und mit demselben in das polnische Zollgebiet eingeführt wird, aus einem bestimmten Lande stammt und herkommt und ferner solche, die zur Erlangung einer Zollermässigung erforderlich sind. Von diesen letzteren Ursprungszeugnisssen soll im Nachfolgenden die Rede sein:

Wie bereits oben angedeutet, müssen Waren, die aus Handelsvertragsländern stammen und herkommen mit einem besonderen Ursprungszeugnis versehen sein, falls sie in den Genuss der Handelsvertragsstaaten zugestandenen Konventionsermässigungen gelangen wollen. Eine Ausnahme hiervon bilden Muster und Warenproben sowie solche Postsendungen, die keinen Handelscharakter haben. Diese Sendungen können auch ohne Ursprungszeugnis zu dem ermässigten Zollsatz abgefertigt werden.

Bisher durfte der Transport von Waren aus Handelsvertragsstaaten bei seiner Durchfuhr durch Länder, mit denen Polen keinen Handelsvertrag besitzt, nicht unterbrochen werden, andernfalls die Konventionsermässigung in Fortfall kam. Nunmehr hat das Ministerium in richtiger Erkenntnis der Sachlage bestimmt, dass der Konventionszoll auch dann angewandt werden soll, wenn die Waren bei dem Transport in das polnische Zollgebiet in Lägern eines Landes, auch wenn es kein Vertragsland ist, aufbewahrt werden; allerdings müssen die Waren unter Zollkontrolle verbleiben, worüber eine Bescheinigung erteilt wird. Das gleiche gilt, wenn in einem Nichtvertragsstaate eine Umladung der Waren unter Zollkontrolle erfolgt.

Ebenso werden Postsendungen zu dem ermässigten Zollsatze abgefertigt, wenn die im Ursprungszeugnis enthaltenen Angaben mit der Zollrevision übereinstimmen und die Verpackung eine Originalverpackung des Ursprungslandes ist und zwar auch dann, wenn die Sendungen zwar aus Vertragsstaaten stammen, jedoch in einem andern Lande zur Versendung gelangen.

Die Ursprungszeugnisse werden von Zollämtern oder dazu ermächtigten Institutionen ausgestellt. Hierbei wird als Ursprungsland angesehen dasjenige Land, dessen Arbeitskosten und Wert der Rohstoffe nicht weniger als 50 Proz. des Wertes der Ware betragen. Ein Konsularvisum ist nur bei solchen Zeugnissen erforderlich, die nicht von Zollämtern ausgestellt sind.

Ursprungszeugnisse sind der Zolldeklaration beizufügen. Werden Waren, die mit einem Ursprungszeugnis versehen sind, mit mehreren Zolldeklarationen verzollt, so sind amtlich bestätigte Abschriften des Zeugnisses beizufügen. Das gleiche gilt bei der Ueberweisung eines Teiles der eingegangenen Waren an andere Zollämter. Geht eine geringere Anzahl von Kollis beim Zollamt ein, so kann der Vertragszoll angewandt werden, falls die Zeichen der einzelnen Kisten und ihr Gewicht mit den Angaben des Zeugnisses übereinstimmen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass nachträglich eingegangene Kollis auf Grund dieses Zeugnisses die Vertragsermässigung nicht mehr geniessen, es sei denn, dass es sich um zufällig unterwegs angehaltene Kollis handelt. Der Leiter des Zollamtes hat das Recht, das Ursprungszeugnis zu berücksichtigen, wenn die Gewichtsdifferenz zwischen dem Ergebnis der Zollrevision und der Angaben des Ursprungszeugnisses 10% nicht übersteigt und die übrigen Angaben übereinstimmen. Im andern Falle, d. h. bei einer grösseren Gewichtsdifferenz entscheidet über die Anwendung der Vertragsermässigung die Zolldirektion.

Die Gültigkeitsdauer des Ursprungszeugnisses ist für gewöhnlich im Zeugnis selbst angegeben. Sollte diese Angabe übersehen worden sein, so gilt ein Ursprungszeugnis, das in europäischen Ländern ausgestellt ist, 6 Monate, bei den übrigen Ländern 8 Monate.

Wenn eine Sendung innerhalb der im Ursprungszeugnis angegebenen Gültigkeitsdauer beim Grenzzollamt oder bei Postsendungen beim Postzollamt eingeht, so gilt der Gültigkeitstermin als eingehalten. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ursprungszeugnisses kann die Zolldirektion gewähren, falls der Importeur den Nachweis erbringt, dass die Ware während der Gültigkeitsdauer abgesandt wurde, jedoch im polnischen Zollgebiet aus Gründen, die mit dem Transport zusammenhängen, hervorgerufen durch höhere Gewalt, nicht fristgemäss eingehen konnte. In allen anderen Fällen steht die Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer lediglich dem Finanzministerium zu.

Wie wir bereits eingangs erwähnt haben, bestehen 2 Arten von Ursprungszeugnissen. Diejenigen Ursprungszeugnisse, die lediglich den Nachweis erbringen sollen, dass die Ware aus einem bestimmten Land stammt und herkommt, tragen den Vermerk „betrifft nicht Zollermässigung". Auf Grund solcher Ursprungszeugnisse kann das Zollamt die Ermässigung gewähren, wenn das Zeugnis im Ursprungslande der Ware ausgestellt ist und allen übrigen Erfordernissen entspricht.

Waren, die vor dem Eingang ins polnische Zollgebiet in einem 2. Vertragsstaate veredelt werden und zwar so, dass die Veredelung ihren Wert nicht über 50% erhöht, können die Konventionsermässigungen auf Grund von Zeugnissen sowohl aus dem Produktions- wie auch aus dem Veredelungslande bei Erfüllung bestimmter Bestimmungen geniessen.

Duplikate der Ursprungszeugnisse werden nur ausnahmsweise ausgestellt, wobei der Exporteur den Nachweis erbringen muss, dass das Originalzeugnis verloren gegangen ist und die Ware bereits auf dem Transport sich befindet.

Im Nachstehenden geben wir diejenigen Länder bekannt, mit denen Polen Handelsverträge abgeschlossen hat unter gleichzeitiger Angabe des amtlichen Organs, in dem die Handelsverträge veröffentlicht wurden:

England Dz. U. R. P. Nr. 57/1924, Pos. 582,
Oesterreich Dz. U. R. P. Nr. 4/1923, Pos. 19,
Belgien u. Luxenburg Dz. U. R. P. Nr. 106/1923, Pos. 836,
Bulgarien Dz. U. R. P. Nr. 6/1927, Pos. 32,
Tschechoslovakei Dz. U. R. P. Nr. 111/26, Pos. 644, 646, 648.
Dänemark Dz. U. R. P. Nr. 74/1924, Pos. 736,
Estland (bisher ratifiziert) Dz. U. R. P. Nr. 3/1929, Pos. 28.
Finnland Dz. U. R. P. Nr. 81/24, Pos. 781,
Frankreich (die Bestimmungen des polnisch-französischen Handelsvertrages beziehen sich gleichfalls auf die französische Kolonien und Mandate, wie auch auf das Saargebiet) Dz. U. R. P. Nr. 67/1925, Pos. 468.
Holland Dz. U. R. P. Nr. 60/1925, Pos. 422,
Island Dz. U. R. P. Nr. 74/1924, Pos. 734,
Japan Dz. U. R. P. Nr. 5/1925, Pos. 42,
Jugoslavien Dz. U. R. P. Nr. 35/1924, Pos. 373,
Lettland (vorläufiger Vertrag ratifiziert) Dz. U. R. P. Nr. 7/1929, Pos. 56,
Norwegen Dz. U. R. P. 84/1927, Pos. 747,
Persien (bisher ratifiziert) Dz. U. R. P. Nr. 3/1929, Pos. 25,
Rumänien Dz. U. R. P. Nr. 103/1922, Pos. 937,
Vereinigte Staaten von Amerika Dz. U. R. P. Nr. 93/1925, Pos. 654,
Schweiz Dz. U R. P. Nr. 83/1922. Pos. 744,
Schweden Dz. U. R. P. Nr. 70/1925 Pos. 490,
Ungarn Dz. U. R. P. Nr. 93/1925, Pos. 656,
Italien Dz. U. R. P. Nr. 29/1923. Pos. 181.

Steuerrückzahlungen und Zwangskredit

(Verzögerung der Rückzahlungen als Zwangskredit; Oberster Verwaltungsgerichtshof und Steuergerichte).

Von **Dr. Rudolf Langrod**, Rechtsanwalt in Warszawa.

Wie bekannt, soll die polnische Steuergesetzgebung einer gründlichen Reform unterzogen werden, da sie weder den wirtschaftlichen Verhältnissen, noch dem sozialen Geist der heutigen Zeit entspricht. Wann immer dies stattfinden könnte, ist nicht bekannt, jedenfalls wird die Steuerreform die Interessen des Staatsfiskus berücksichtigen und für Erschliessung neuer oder Vertiefung der bisherigen Einnahmequellen sorgen müssen. Von einer Entlastung der steuerzahlenden Bevölkerung durch allgemeine Verringerung aller direkten Steuern nach dem Beispiel Frankreichs oder der Vereinigten Staaten Nordamerikas kann bei uns wohl keine Rede sein. Trotzdem wird schon die Tatsache einer Gewährschaffung für gerechte Bemessung an und für sich eine grosse Erleichterung bedeuten. Diese kann lediglich durch eine den modernen Rechtsbegriffen entsprechende Steuerordnung erlangt werden. Es ist klar, dass ein Finanzrecht in erster Linie sowohl den Bedürfnissen des Staates, als auch den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung Rechnung tragen muss. Das rationellste Steuergesetz, wie übrigens jedes andere Gesetz, kann absichtlich oder durch Unfähigkeit und wirtschaftliche Kurzsichtigkeit der Vollzugsorgane entstellt und umgekehrt, die Fehler und Mängel der dem Leben nicht angepassten Rechtsvorschriften können in der praktischen Anwendung gemildert oder mindestens teilweise behoben werden. Es musste zur wirtschaftlichen Depression kommen, um eine mildere Interpretation der

1-proz. Steuersatz bei Lebensmitteln des ersten Bedarfs

Rundschreiben des Finanzministerium vom 6. Mai 1930 L. D. V. 1342/4/30 betr. die Anwendung des 1-proz. Steuersatzes bei der Bemessung der Umsatzsteuer für Lebensmittel des 1. Bedarfs.

Oberstes Verwaltungsgericht Reg. Nr. 52/28.

Das Oberste Verwaltungsgericht erklärt die Entscheidung der Berufungskommission für Gewerbesteuerangelegenheiten bei den Finanzkammern in Lwów, vom 5. Oktober 1927 bezüglich der Bemessung der Umsatzsteuer für das Jahr 1926 nach der am 3. Januar 1930 stattgefundenen Verhandlung und nach Anhörung des Berichts des Richters und zwar teilweise als mit dem Gesetz im Widerspruch stehend und teilweise auf Grund eines falschen Verfahrens und verfügt die Zurückerstattung der eingezahlten Gebühren.

Begründung.

Der Kläger hat eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 1926 für den Verkauf von Wurst in Lemberg eingereicht, worin er einen Umsatz in Höhe von 18.000 Zł. angegeben hat, mit der Erläuterung, dass dieser Umsatz ausschliesslich aus dem Detailverkauf von Lebensmittel des 1. Bedarfs resultiert, weshalb er dem ermässigten Steuersatz von 1 Proz. im Sinne des Art. 7 c) des Gesetzes unterliegt, wobei er zum Nachweis des angegebenen Satzes keinerlei Belege eingereicht hat, in dem er in der entsprechenden Rubrik der Erklärung abgegeben hat, dass er keine Handelsbücher führt. Bei den Bemessungsakten befinden sich 2 Revisionsprotokolle des Unternehmens vom 6. Februar 1926, aus denen hervorgeht, dass der Kläger eine Fleischerei auf Grund eines Gewerbepatentes VIII. Kategorie führt, sowie den Verkauf von Wurst eigener Erzeugung und von Fleisch, auf Grund eines Handelspatentes III. Kategorie vornimmt, ferner ein Auszug des städtischen Schlachthauses über die eingekaufte Menge Fleisch, sowie ein von den Sachverständigen abgefasstes Protokoll, das den Umsatz des Klägers für das Jahr 1926 mit 150.000 Zł. berechnet, wovon auf den Verkauf von Wurst eigener Erzeugung der Betrag von 100.000 Zł. entfällt und auf den Verkauf von Fleisch 50.000 Zł. Die Schätzungskommission hat den Umsatz in Höhe von 100.000 Zł. festgesetzt und zwar 50.000 Zł. mit 2 Proz. und 50.000 Zł. mit 1 Proz. In seiner Berufung hat der Steuerzahler den übermässig erhöhten Umsatz Einspruch erhoben und um Herabsetzung auf den Betrag von 30.000 Zł. gebeten und zwar infolge Verarmung und überaus grosser Konkurrenz, ferner um Anwendung des ermässigten Steuersatzes gemäss Art. 7 c) des Steuergesetzes für den gesamten Umsatz und schliesslich um Ladung vor die Kommission, zwecks Abgabe näherer mündlicher Erläuterungen.

Die Berufungskommission hat lt. Entscheidung vom 5. Oktober 1927 den Umsatz auf 75.000 Zł. festgesetzt und zwar 50.000 Zł. mit 2 Proz. und 25.000 Zł. mit 1 Proz.

In der Klage gegen diese Entscheidung beim Obersten Verwaltungsgericht erhob der Kläger Einspruch gegen das fehlerhafte Verfahren, da sich die Berufungskommission nicht mit den konkreten Einsprüchen der Berufung auseinander gesetzt hat und nur teilweise die Berufung berücksichtigt hat. Weiterhin behauptet er, dass sein Verhör vor der Berufungskommission dem Gesetz widerspricht, da bei dem gleichzeitigen Verhör dreier anderer Steuerzahler die Mitglieder der Kommission nicht mit Aufmerksamkeit seinen mündlichen Erklärungen folgen konnten.

In Beantwortung auf die Klage beantragt die beklagte Behörde Abweisung derselben als unbegründet.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat bei der Klage folgende Erwägung angestellt:

Der Kläger wirft fehlerhaftes Verfahren vor, das er darin sieht, dass die Berufungskommission sich nicht mit den konkreten Einwürfen der Berufung auseinander gesetzt hat und die beklagte Entscheidung nicht begründet hat. Der Beklagte hat nun in seiner Berufung vor allem hervorgehoben, dass der Umsatz zu hoch festgesetzt worden ist und hat seine Ermässigung verlangt und zwar auf höchstens 30.000 Zł. Diesen Einwurf hat jedoch das Oberste Verwaltungsgericht als verfehlt angesehen, da der Kläger keine konkreten Belege zum Beweise seines von ihm angegebenen Umsatzes angeboten hat und da er sich nur bemüht hat zu begründen, dass der Umsatz nicht grösser sein konnte, da er aus Mangel das Umsatzkapital des Unternehmens durch Kredit erhalten habe, ferner, dass infolge von Verarmung seiner Abnehmer, der Verbrauch zurückgegangen ist und schliesslich die Konkurrenz am Sitz des Unternehmens einen grossen Einfluss auf seinen Umsatz ausgeübt hat. Bei einer solchen Sachlage konnte die Berufungskommission derartige Einwände als unbegründet nicht ausser Acht lassen und als Grundlage für ihre Berechnung, das in den Bemessungsakten enthaltene Material annehmen, das von der Schätzungskommission in Gestalt von Revisionsprotokollen, eines Auszuges aus dem städtischen Schlachthaus und des Gutachtens der Sachverständigen gesammelt worden war. Schliesslich kann der Kläger nicht behaupten, dass die Bemessungsbehörden, die in der Berufung angeführten Umstände, nicht beachtet hätte, da die Schätzungskommission den Antrag auf Ermässigung des Umsatzes stellte und die Berufungskommission bei der Prüfung der Berufung sich dem Antrage der Schätzungskommission angeschlossen und den Umsatz auf 75.000 Zł. ermässigt hat. Bei der Festsetzung der Höhe des Umsatzes konnte daher das Oberste Verwaltungsgericht weder eine Verletzung des Rechts noch ein fehlerhaftes Verfahren feststellen.

Ueberdies erhebt der Kläger in der Berufung Einspruch gegen die unrechtmässige Anwendung des 2-proz. Steuersatzes und verlangt die Anwendung des ermässigten Steuersatzes für den gesamten Umsatz, im Sinne des Art. 7 c) des Gesetzes. Die beklagte Behörde behauptet in ihrer Antwort auf ihre Klage, dass der ermässigte 1-proz. Steuersatz nur beim Verkauf von Rohfleisch Anwendung findet, dagegen kann er keine Anwendung finden beim Verkauf von Wurst eigener Erzeugung, wie im vorliegenden Falle, also für die Handelsanstalt, die der Gewerbeanstalt dient, d. h. dass ein derartiger Verkauf einem 2-proz. Steuersatz unterliegt. Eine solche Behauptung findet jedoch im Gewerbesteuergesetz keine Begründung, besonders nicht im Art. 7 c). Die erwähnte Vorschrift wendet den 1-proz. Steuersatz beim Verkauf in Detail oder kleineren Mengen für Lebensmittel des 1. Bedarfs an, ohne irgendwelche Beschränkungen, d. h. wenn also Fleisch wie auch Fleischerzeugnisse in der Anlage zu Art. 7 des Gesetzes zu den Artikeln des 1. Bedarfs gerechnet werden, so kann man nicht behaupten, wie dies die beklagte Behörde tut, dass der erwähnte ermässigte Steuersatz keine Anwendung finden kann nur beim Verkauf von Rohfleisch und nicht beim Verkauf von Wurst, die aus der eigenen Fleischerei stammt. Denn diese Vorschrift macht keinen Unterschied zwischen diesen Artikel, abhängig von ihrem Ursprung, d. h. von der Art ihrer Erlangung, noch enthält sie irgendwelche Hinweise dafür, dass der Gesetzgeber eine solche Differenzierung in Betracht gezogen hat, woher die Artikel des 1. Bedarfs stammen.

Da im vorliegenden Falle von der Bemessungsbehörde der 2-proz. Steuersatz beim Verkauf von Wurst als Lebensmittel des 1. Bedarfs angewandt wurde und nicht der 1-proz. gemäss Art. 7 c), hat das Verwaltungsgericht darin eine Verletzung des Rechts gesehen und auf diesen Teil, auf Grund des Art. 26 des Obersten Verwaltungsgericht, die beklagte Entscheidung, als mit dem Gesetz in Widerspruch stehend, niedergeschlagen.

Unabhängig davon hat das Oberste Verwaltungsgericht auf den Einwand der Verletzung des Art. 90 folgendes erklärt:

In der Klage betont der Steuerzahler, dass die Berufungskommission sich in 3 Zimmer verteilt, die durch offene Türen verbunden sind, gleichzeitig 3 Personen verhört hat, und infolge des herrschenden Lärms nichts habe verstehen können.

Auf diesen Einwand hat die beklagte Behörde nur erwiedert, dass die Kommissions-Sitzung in voller Zusammensetzung stattgefunden hat und der Steuerzahler seine Erläuterungen vor der Kommission, in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften abgegeben hat und hat sich in dieser Beziehung auf den Auszug der Protokolle der Kommissions-Sitzungen vom 30. September, 1., 4., 5., 7., 10., 13. und 14. Oktober 1927 berufen. Ausserdem hat die beklagte Behörde betont, dass weder das Gesetz noch die Ausführungsverordnung überhaupt den inneren Beratungsgang der Berufungskommission vorschreiben, weshalb die Einwendungen der Klage in dieser Hinsicht unbegründet sind. Wie hieraus also hervorgeht, hat die beklagte Behörde nicht nur die Grundlosigkeit der Behauptungen der Klage nicht bewiesen, sondern hat sogar in ihrer Antwort nicht abgeleugnet, dass die Amtstätigkeit gleichzeitig in drei nebeneinanderliegenden Zimmern erfolgte, sowie, dass gleichzeitig drei Steuerzahler verhört wurden. In dieser Hinsicht war der Stand der Angelegenheit anzunehmen, in Uebereinstimmung mit der Behauptung der Klage, aus der hervorgeht, dass der Steuerzahler seine Erläuterungen tatsächlich nur vor denjenigen Kommissionsmitgliedern gemacht hat, die in dem betreffenden Zimmer tätig waren, denn die in den anderen Zimmern untergebrachten Mitglieder konnten selbstverständlich seine Ausführungen nicht hören, da sie gleichzeitig andere Steuerzahler verhörten. Da aus den Bestimmungen des Art. 90 des Gewerbesteuergesetzes hervorgeht, dass die Vernahme des Steuerzahlers von der Kommission in voller Zusammensetzung erfolgen muss, wie es im vorliegenden Falle nicht geschah hat das Oberste Verwaltungsgericht darin einen Verfahrensfehler zum Schaden des Klägers gesehen und mit diesem Teil die beklagte Entscheidung, auf Grund des Art. 19 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht, niedergeschlagen. Die Entscheidung über die Gebühren stützt sich auf dieselbe Vorschrift des Gestzes.

Warszawa, 6. V. 1930.

Finanministerium
L. D. V. 1342/4/30

An alle Finanzkammern und Wydz. Skarbowy zur Kenntnis und Anwendung mit dem Hinweis, dass die Thesen dieses Urteils des Obersten Verwaltungsgerichts ebenso bei Umsätzen Anwendung finden müssen, die aus Detail oder Kleinverkäufen von Lebensmittel des 1. Bedarfs (Art. 7 c) aus einer besonderen Handelsanstalt resultieren, die der Gewerbeanstalt dient und demselben Eigentümer gehört, wie auch bei Umsätzen, die aus dem Verkauf dieser Artikel direkt aus der Gewerbeanstalt resultieren.

Pos. 339.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. Juni 1930 L. D. V. 6545/4/30 betr. die Erläuterungen zum Rundschreiben vom 6. Mai 1930 L. D. V. 1342/4/30 angesichts der entstandenen Zweifel bei der Anwendung des Urteils des Obersten Verwaltungsgerichts vom 3. Januar 1930 Reg. Nr. 52/28, das mit dem Rundschreiben vom 6. Mai 1930 versandt wurde, erklärt das Finanzministerium nachträglich, dass der 1-proz. Steuersatz zum Art. 7 c) im Sinne dieses Rundschreibens bei allen Arten von Verkäufen von Lebensmittel des 1. Bedarfs aus der Handwerksanstalt (direkt oder indirekt) sowohl an Kaufleute wie auch an Konsumenten, zur Anwendung zur bringen ist.

Gleichzeitig wird betont, dass die oben erwähnte Verfügung vom 6. Mai 1930 bei Umsätzen seit dem 1. Januar 1930 anzuwenden ist, sowie bei allen nicht rechtmässigen Bemessungen für die vergangenen Jahre, sofern die betreffenden Steuerzahler in den Berufungen die Höhe des Steuersatzes beanstandet haben.

Von dieser Verfügung sind die Steuerbehörden 1. Instanz unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Steuergesetze sowie Steuererleichterungen bei den leitenden Behörden hervorzurufen. Dazu kommt noch, dass die einzige Gerichtsinstanz, bei welcher der Steuerzahler Schutz gegen fiskale Rechtsanwendung finden kann, derzeit lediglich der Oberste Verwaltungsgerichtshof ist. Leider ist dessen Wirkungskreis als Kassationsstelle nur auf Verfahrensmängel und offenbare Gesetzeswidrigkeiten beschränkt. Die Urteile dieses Gerichtshofes ermangeln jeder Exekutive, und es hängt nur von dem Vollzugsorgane und dessen Rechtsgefühl ab, ob die Bemessungspolitik in der Richtung der gerichtlichen Judikatur gehen soll, was übrigens das Finanzministerium zu wiederholtenmassen anbefohlen hat. Es ist ja sowohl in Polen wie auch im Ausland allgemein bekannt, mit welcher pedantischen Präzision, Objektivität und rechtlichen Erudition diese in unseren Lebensbedingungen unschätzbare Gerichtsinstitution arbeitet. Doch ist dies auch leider die Ursache ihrer Ueberlastung! Die bestmotivierten und mit musterhafter Genauigkeit ausgearbeiteten Rechtsurteile verlieren oft ihren praktischen Wert, wenn sie in 2 bis 3 Jahren nach Einreichung der Klage und manchmal noch ein halbes Jahr nach Abhaltung der Gerichtsverhandlung gefällt werden. Es kommen Rechtsfälle vor, in denen der Streitgegenstand eine Rechtsfrage betrifft, welche sodann im Laufe der Zeit, vor Urteilsfällung, durch ein neues Gesetz vollkommen aufgeklärt wird. Dennoch geht der Streit weiter, da die Finanzbehörde die Vorteile des früheren Gesetzes für sich beansprucht. Auf diese Weise wird der Oberste Gerichtshof häufig unnötig belastet unter Schädigung seiner Tätigkeit in anderen, höchst aktuellen Rechtssachen.

Einen noch grösseren Nachteil bildet jedoch die ungeheure Langwierigkeit, mit welcher die Steuerberufungsbehörden die Rechtsmittel erledigen. Es ist ja allgemein bekannt, dass die Finanzbehörden erster Instanz die gesetzlich bestimmten Erledigungsfristen durch Verzögerung der Aktenvorlage an die Berufungsinstanz ins Unendliche hinschleppen können. Diese, überbürdet mit laufenden Sachen, muss infolgedessen in Stockung geraten. Die Ursache dieser ungemein schädlichen Erscheinung liegt jedoch nicht nur in der Ueberbürdung der entschieden besser, als früher qualifizierten (wenn auch immer noch ungenügend entlohnten) Steuerbeamten, sondern vor allen Dingen in der versteckten Fiskaltendenz, **möglichst lange den vom reklamierenden Steuerzahler erlangten Zwangskredit zu nutzniessen.** Um sich klarer auszudrücken, sei ein Beispiel angeführt. Der noch nicht rechtskräftige Steuerzahlungsauftrag wird vor Ablauf einer 30-tägigen, bezw. 14-tägigen Frist vollstreckbar, in gleichem Masse wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil. Die Berufung hemmt die Zahlungspflicht einer noch so ungerecht bemessenen Steuer nicht. Die erste, bezw. die zweite Instanz kann nach freiem Ermessen dem Steuerzahler entgegenkommen durch Bewilligung von Teilzahlungen unter Anrechnung der Verzugszinsen. Eine volle Aufschiebung bis zur Berufungsentscheidung kommt nur in allerseltensten Fällen vor. Inzwischen laufen die Steuersummen in die Staatskasse ein und werden als Staatseinkünfte und nicht als Depositen behandelt. Es ist klar, dass je schneller das Rechtsmittel erledigt wird, desto früher die Rückzahlung der unrechtsmässig erhobenen Steuersumme erfolgen muss, wenn auch dies nicht immer der Fall ist. Dabei ist zu beachten, dass der Staat keine Verzugszinsen dem unfreiwilligen Gläubiger zahlt. Die teilweise in Oberschlesien geltende „Abgabenordnung“ sieht solche Zinsen in Höhe von 5% vor, doch wird diese Vorschrift in der Praxis auch hier nicht angewendet. Auf diese Weise werden die dem privaten Kapital auf formell rechtlichem Wege entzogenen grossen Summen vom Staatschatz contra legem, d. i. rechtswidrig zurückgehalten. Dabei muss der Umstand im Auge behalten werden, dass der Ausstellung einer Kassenanweisung eine ungemein langwierige Nachforschung vorausgeht, ob der Bezugsberechtigte nicht im Steuerrückstande ist. Der Vorteil, den der Staat durch die Möglichkeit des Umsatzes mit fremden, zwangsweise erborgten Summen erlangt, wird durch den Schaden, den das Privatkapital erleidet, aufgehoben. Der Steuerzahler muss nämlich oft, um die widerrechtlich bemessene Steuer ganz oder teilweise bezahlen zu können, einen Teil seiner Vermögenssubstanz realisieren oder kostspielige Anleihen aufnehmen, oft infolgedessen sein Lebensniveau zum Schaden des gesamten Warenumsatzes einschränken. Dieser Vorgang muss zweifellos die volkswirtschaftlichen Interessen in ungünstiger Weise stark beeinflussen. Es kommt auch nicht selten vor, dass rechtskräftig festgestellte Rückzahlungsansprüche für Stempel- und Gerichtsabgaben und Gerichtskosten trotz Ablaufes der gesetzlichen Frist nicht geleistet werden. Wenn es sich um diese handelt, so ist wohl der Gerichtsweg in solchen Fällen ausgeschlossen, es bleibt lediglich ein Beschwerderecht an das Finanzministerium als oberste Kontrollbehörde. Diese Lücke unserer Gesetzgebung ist äusserst schädlich, schon aus dem Grunde, weil sie bei der schwachen Steuermoral den Steuerzahler in der Ueberzeugung von der Einseitigkeit der Fiskalpolitik stärkt, welche nicht nur die bestehenden Rechtsvorschriften auszunützen weiss, sondern aus der Tatsache, dass gesetzliche Schutzvorschriften fehlen, Kapital zu schlagen versucht. Soll sich die Reibungsbasis zwischen Staat und Steuerzahler verringern, dann müssen Rechtsgefühl und Steuermoral beiden Parteien eigen sein.

Die schon oftmals vorgenommenen Versuche einer Beschleunigung des Berufungsverfahrens blieben ergebnislos, zumeist wegen der geradezu physischen Unmöglichkeit, das sich auftürmende Material rasch erledigen zu können. In der letzten Zeit bemüht sich das Finanzministerium intensiv, die Reihen der Finanzbeamten durch Anstellung von Juristen mit vollendeten Studien zu vergrössern. Freilich können die Methode juristischer Denkweise und ein in der logischen Schlussfolgerung geübter Intellekt das Rechtsgefühl nicht ersetzen, doch werden diese Eigenschaften ohne Zweifel zu einer grösseren Leistungsfähigkeit der Bemessungsmaschine und zur Hebung der Autorität des Gesetzes beitragen. Eine notwendige Bedingung ist hier jedoch noch die wirtschaftliche Denkweise, d. i. **Verständnis für den engen Zusammenhang zwischen der Steuerpolitik und den wirtschaftlichen Bedürfnissen und die sozialen Folgen dieser Steuerpolitik.** Der Widerwille gegen rein juristisch ausgebildete Beamtenelemente lässt langsam doch ständig nach — dies muss wahrheitsgetreu festgestellt werden. Nach dem Beispiel der westlichen Staaten und dank den immer mehr komplizierten Verhältnissen und Rechtsfragen kommen die obersten Behörden zu der Ueberzeugung, dass die Anwendung und Auslegung des Rechtes eine fachmännische Arbeit sind, die eine entsprechende theoretisch und praktische Ausbildung erfordern. Allgemeine oder auch fachmännische, aber nicht juristische Bildung, Intelligenz und guter Wille genügen hier keineswegs. Ein Techniker, ein Buchhalter, ein Spezialist in der Bilanz-Aufstellung, ja sogar ein routinierter Steuereinnehmer denken nur in den allerseltenesten Fällen in Rechtskategorien, die für eine richtige Argumentation und Interpretation sowohl des Finanzrechts, wie auch des Zivil- und anderen Rechts, das im engen Zusammenhang mit dem öffentlichen Finanzwesen steht, notwendig sind. Das Uebersehen des juristischen Elements in der Staatsmaschine bedeutet ein Ignorieren der Rechtsautorität und in der Folge der rechtlichen Grundlagen des Staates, weil dadurch die Sorge für deren Reinheit und die Kontrolle ihrer genauen Durchführung erschwert wird. Die diametrale Theorie der Uebereinstimmung der Staatsinteressen mit jenen des Steuerzahlers kann angesichts der Tatsache der unmittelbaren Abhängigkeit des einen Faktors von dem anderen und der gemeinsamen materiellen Interessen nicht aufrechterhalten werden. Deswegen ist auch das gegenseitige Bekämpfen einerseits durch eine rücksichtlose Steuerschraube und den etatischen Wettbewerb, anderseits durch allzu hoch gestellte Ansprüche an den Staat auf Unterstützung bei gleichzeitigen Versuchen, dessen Einnahmequellen zu verringern, entschieden nicht nur unzweckmässig, sondern nicht einmal logisch verständlich. Jedenfalls müssen wir zu der Erkenntnis gelangen, dass hier zwei Parteiinteressen gegenüber stehen: die des Staatsschatzes und des Steuerzahlers. Beiden stehen Rechte zu, und beide haben Lasten zu tragen. Es handelt sich hier lediglich um eine wirtschaftlich gerechte Deutung und Anwendung des Gesetzes. Da niemand Richter seiner eigenen Sache sein kann, ist die Uebertragung des Bemessungs- und Kontrollrechtes an eine unabhängige, d. i. über den Parteien stehende Gerichtsbehörde eine unumgängliche Bedingung der Steuergerechtigkeit. Nur ein derartiges Finanzgericht mit dem Obersten Verwaltungsgerichtshof als der höchsten Instanz an der Spitze, ausgestattet mit einer starken Vollzugsgewalt dem Steuerzahler und den öffentlich-rechtlichen Behörden gegenüber, kann diesen misslichen Zuständen im derzeitigen Steuerverfahren ein Ende bereiten oder ihre für Staat und Gesellschaft schädlichen Folgen stark einschränken.

Wie wir vernehmen, sollen derartige Steuergerichte erster und zweiter Instanz im Verordnungswege noch im Laufe dieses Jahres ins Leben gerufen werden. Dadurch werden hoffentlich den überbürdeten Steuerbehörden bedeutende Erleichterung und dem Steuerzahler Gewähr einer gerechteren Steuerbemessung und Schutz gegen willkürliche Benachteiligung durch Zwangskredite gegeben werden.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

8. VIII. Belgien 124.70 — 125.01 — 124.39, Danzig 173.48 — 173.91 — 173.05, Holland 359.05 — 359.95 — 358.15, New-York 8.901 — 8.921 — 8.881, Paris 35.05½ — 35.14½ — 34.96½, Prag 26.42 — 26.48 — 26.36, Schweiz 173.28 — 173.71 — 172.85, Stockholm 239.77 — 240.37 — 239.17, Wien 125.95 — 126.26 — 125.65, Italien 46.68 — 46.80 — 46.56, London 43.39 — 43.50 — 43.28.

11. VIII. Belgien 124.70 — 125.01 — 124.39, London 43.40½ — 43.51 — 43.30, New-York 8.911 — 8.931 — 8.891, Paris 35.05½ — 35.14 — 34.97, Prag 26.42 — 26.48 — 26.36, Schweiz 173.33 — 173.76 — 172.90, Wien 125.95 — 126.26 — 125.64, Italien 46.69 — 46.81 — 46.57, Berlin 212.90.

12. VIII. Belgien 124.67 — 124.98 — 124.36, Danzig 173.50 — 173.93 — 173.07, Holland 359.20 — 360.10 — 358.30, London 43.39½ — 43.50 — 43.29, New-York 8.911 — 8.931 — 8.891, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96, Prag 26.42 — 26.48 — 26.36, Schweiz 173.30 — 173.30 — 173.73 — 172.87, Stockholm 239.63 — 240.23 — 239.03, Wien 125.94 — 126.24 — 125.62, Italien 46.68 — 46.80 — 46.56, Berlin 212.84.

13. VIII. Kopenhagen 239.92 — 239.52 — 238.32, Danzig 173.48 — 173.91 — 173.05, Holland 359.14 — 360.50 — 358.24, London 43.39¼ — 43.50 — 43.28½, New-York 8.911 — 8.931 — 8.891, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96, Prag 26.42 — 26.48 — 26.36, Schweiz 173.30 — 173.73 — 172.87, Stockholm 239.60 — 240.20 — 239.00, Wien 125.93 — 126.24 — 125,62, Berlin 212.80.

Wertpapiere.

8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa 94.00, 7-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25.

Aktien.

Bank Polski 165.00, Bank Zachodni 72.00, Lilpop 26.75, Modrzejów 8.75, Starachowice 15.75, Haberbusch 111.75.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Vergrösserung des polnischen Exportes im Juli.

Nach den bisherigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes wurden im Juli aus Polen (einschliesslich der freien Stadt Danzig) insgesamt 1.601.351 to. Waren im Werte von 197.776.000 Zł. ausgeführt im Vergleich zum Juni stieg der Export im Gewicht um 263.413 to., im Werte um 28.502.000 Zł.

Starke Ueberproduktion in der ceramischen Industrie.

Die gegenwärtige Lage in der Bauindustrie hat einen äusserst fatalen Einfluss auf die Gestaltung der Situation in der ceramischen Industrie genommen. Im vergangenen Jahre betrug die Produktion der Ziegeleien 1.800.000.000 Ziegeln, wovon jedoch beinahe ⅓ auf Lager blieben. Die diespährige Ziegelproduktion beträgt ca. 1.000.000.000 Stück. Wenn man aber die grossen Rückstände aus dem vergangenen Jahre in Betracht zieht, so kann man sich ein Bild von der Ueberproduktion in der ceramischen Industrie machen. Es sind ca. 75 Proz. der Ziegeleien ausser Betrieb gesetzt und bei den andern beträgt der Beschäftigungsstand 35—50 Proz. der Produktionsfähigkeit. Es wurde anfänglich angenommen, dass das zweite Halbjahr dieses Jahres eine Belebung in der Bauindustrie und dadurch einen vergrösserten Bedarf nach ceramischen Erzeugnissen mit sich bringen wird. Jedoch ist der Juli und die 1. Hälfte des August bereits vergangen, ohne das irgendwelche Erscheinungen von einer Besserung der Lage in der Bau- und somit auch in der ceramischen Industrie zu bemerken war.

Inld. Märkte u. Industrieen

Die oberschlesische Kohlenindustrie im Juli.

Nach den bisherigen Berechnungen betrug die Kohlenförderung in Oberschlesien im Juli 2.264.640 to. gegenüber 1.960.245 to. im Juni. Die Kohlenförderung im Juli stieg somit im Vergleich zum Juni um 304.425 to. bezw. um 15.5 Proz. Dieser, verhältnismässig starke Zuwachs, bedeutet jedoch keineswegs eine Besserung der Konjunktur in der Kohlenindustrie, denn er wurde nur durch die grössere Anzahl der Arbeitstage verursacht.

Der Kohlenabsatz im Juli betrug 2.067.150 to. (Juni — 1.771.732 to.), ist somit um 295.418 to. gestiegen. Auch hierbei muss der Einfluss der grösseren Zahl der Arbeitstage auf den Absatz hervorgehoben werden. Im Vergleich zum Juni muss hier ein verringerter Absatz festgestellt werden. Der Absatz im Inlande wie auch der Export nach dem Auslande stellte sich wie folgt dar:

	Absatz im Inlande		
	insgesamt	pro Arbeitstag	Unterschied
Juli	1.108.952	41.072	+ 14,6%
Juni	967.326	42.057	
	Export		
	insgesamt	pro Arbeitstag	Unterschied
Juli	958.198	35.488	+ 18,9%
Juni	804.406	34.974	

Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, stieg der Kohlenabsatz im Inlande im Verhältnis zum Juni um 141.626 to. bezw. um 14,6%, der Export dagegen um 153.792 to. bezw. um 18,9%. Der Zuwachs des Exportes ist somit stärker als der Absatz im Inlande.

Was die Charakteristik der Lage auf dem inländischen Markte im Juli anbelangt, so muss festgestellt werden, dass eine gewisse Belebung im Kohlenbedarf von seiten der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie eingetreten ist, dagegen hat die Nachfrage nach Kohle von seiten anderer Produktionszweige eine Schwächung erfahren. Infolge der Wirtschaftsdepression und der traurigen Erfahrungen des vergangenen Winters ist der Bedarf für Brennkohle von seiten des Handels und der Konsumenten äusserst minimal.

Regierungsbestellungen in der Eisenindustrie.

Das Verkehrsministerium hat für das Butgetjahr 1930/31 beim Syndikat polnischer Eisenhütten 39.142 to. Schienen und 10.980 to. Maschinenteile bestellt. Ausserdem soll das Verkehrsministerium für dasselbe Butgetjahr 145 Eisenbahnlokomotiven, 165 Personenwaggons und 5.115 Güterwaggons bei den Eisenbahnfabriken bestellt haben.

Von der Manufakturwarenbranche.

Nach einer gewissen Belebung am Ende der Sommersaison ist in der Manufakturwarenbranche ein vollkommener Stillstand eingetreten. Die Umsätze sind sehr minimal. Da gerade gegenwärtig grössere Zahlungen geleistet werden müssen, befindet sich ein grosser Teil der Kaufmannschaft in dieser Branche in einer äusserst schweren Situation. Im Zusammenhang damit mussten die Zahlungen auf mehrere Raten verteilt werden, da vielen Firmen andernfalls Konkurs drohen würde.

Von der Brauereiindustrie.

Von der 2. Julihälfte ab ist im Zusammenhang mit dem schlechten Wetter ein bedeutend verringerter Absatz von Bier zu verzeichnen. Die Zahlungsfähigkeit der Abnehmer hat sich auch weiterhin verschlechtert. Die Konkurrenz auf den inländischen Märkten ist äusserst stark wodurch die Situation noch verschlechtert wird. Es besteht die Möglichkeit, dass im Herbst die Gerstenpreise erhöht werden. In der Brauereiindustrie ist auch weiterhin ein starker Kreditmangel zu bemerken.

Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission für die Feststellung des Teuerungsindex hat in ihrer Sitzung vom 31. Juli 1930 folgende Aenderungen in den Unterhaltungskosten einer Familie für die Zeit vom 30. Juni bis 31. Juli d. Js. festgestellt:

A. Lebensmittel, Licht, Wohn und Brennmaterialkosten:

am 30. Juni 1930	149.71 Zł.
am 31. Juli 1930	157.22 Zł.
Unterschied:	7.51 Zł.

B. Bekleidung, Wäsche und Schuhkosten:

am 30. Juni 1930	32.67 Zł.
am 31. Juli 1930	32.41 Zł.
Unterschied:	0.26 Zł.

C. Gesamt-Unterhaltungskosten (A u. B):

am 30. Juni 1930	182.38 Zł.
am 31. Juli 1930	189.63 Zł.
Unterschied:	7.25 Zł.

Die bedeutende Erhöhung dieser Preise wurde durch den Mangel an alten Kartoffeln verursacht, sodass die Preise für neue Kartoffeln berücksichtigt werden mussten.

Von dem Eiermarkt.

Im Juni ist ein bedeutender Rückgang des Eierexportes eingetreten, worauf die verhältnismässig niedrigen Preise, die allgemeine Wirtschaftskrisis und die vorzeitige Beendung der Eierkonservierungskampagne Einfluss genommen hat. Infolge der starken Hitze im Juni ging der Export nur nach den näheren Staaten. Damit ist auch der Umstand zu erklären, dass z. B. nach der Schweiz der Eierexport im Juni gänzlich aufgehoben wurde. Sehr ungünstig wirkt sich auch die uneinheitliche Anwendung der Standarisierungsvorschriften aus, denn während alle bedeutenden Firmen sich den Bestimmungen der Standarisierungsvorschriften anpassen, versenden viele unsolide kleine Exportfirmen die Ware unsortiert und offerieren sie zu niedrigeren Preisen. Die Standarisierung kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn sie rigoros gegenüber allen Exporteuren ohne Ausnahme angewandt wird.

Belgische Beteiligung in der polnischen Industrie.

Folgende polnische Gesellschaften weisen eine Mehrheit der belgischen Beteiligung auf: Die Hochöfen und Metallwerke in Ostrowiec, die Zementwerke Firley, die Papierfabriken Mirkow und Soczewka, die chemische Fabrik „Union Chemique Polonaise", die Elektrizitätsgesellschaften „Union Financiere Polonaise", „Force Lumiere", Sobelpol und Finapol, sowie die Banken Allgemeine Unionbank und Kommerzbank. Im Gegensatz zu manchen anderen Auslandsbeteiligungen hat das belgische Kapital aber weniger einen spekulativen Charakter, sondern bedeutet eine dauernde Interessenahme Belgiens an der Entwicklung der polnischen Industrie.

Gründung eines Syndikats der Drainröhren- und Dachziegelfabriken.

Ein neues Drainröhren- und Dachziegelsyndikat wurde in Warszawa gegründet. Das Syndikat vereinigt 70 Proz. der einschlägigen Fabriken, deren Gesamtzahl in Polen 120 beträgt. Die Gesamtproduktion der Fabriken beläuft sich auf 280.000—300.000 Stück Drainröhren.

Steuern/Zölle/Verkehrs-Tarife

Vergrösste Zolleinnahmen im Juli.

Nach den provisorischen Berechnungen betrugen die Zolleingänge im Juli insgesamt 25.609.451 Złoty gegenüber 21.353.255 Złoty im Juli d. Js. und 32,9 Mill. Złoty im Juli 1929. Die Zolleingänge ohne die Einzahlungen in Danzig ergeben für Juli d. Js. folgendes Bild: von der Einfuhr 14.934.258 Złoty und von der Ausfuhr 112.090 Złoty während im Juni d. Js. die analogen Ziffern 15.738.749 Złoty und 219.286 Złoty ausmachen. Insgesamt erreichen die Zolleingänge für das ganze polnische Gebiet ohne die Stadt Danzig die Summe von 15.043.384 Złoty gegenüber 15.985.035 Złoty im Juni. Die Einzahlungen in der Stadt Danzig bei der Wareneinfuhr und -ausfuhr im Juli betrugen 10.566.103 Złoty gegenüber 5.395.220 Złoty im Vormonat.

Güterverkehr mit dem Ausland.

Sch. Im polnisch-tschechoslovakischen Güterverkehr ist zum Gütertarif Teil II Heft 3 der Nachtrag II in Kraft getreten. Er enthält Aenderungen und Ergänzungen der Artikeltarife Nr. 1 (verschiedene Güter), Nr. 18 (Magnesit), Nr. 39 (Reis), Nr. 40 (Obst), Nr. 41 (Fette) und Nr. 42 (Holzteere).

Die tschechoslovakische Staatsbahn hat Sonderfrachtsätze für Kürbiskerne, Leinsamen, Raps, Rübsen und Sonnenblumenkerne von Petrovice u Bohumina statni hranice (Zebrzydowice Grenze) nach Lovosice (Lobositz) mit Gültigkeit bis zum 15. April 1931 eingeführt. Die aufzuliefernde Mindestmenge beträgt 3.000 Tonnen. Die ermässigten Frachtsätze werden nur im Rückvergütungswege angewendet, sofern nicht der Empfänger eine Sicherheit von 200.000 tschechischen Kronen bei der Staatsbahndirektion in Prag hinterlegt.

Zum polnisch-rumänischen Personen-, Reisegepäck- und Expressguttarif ist der Nachtrag II in Kraft getreten. Er enthält Aenderungen in den Preistafeln.

Gesetze/Rechtssprechung

Neues Gesetz über die Aktiengesellschaft in Polen.

Wie uns die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien mitteilt, trifft die Notiz in Nr. 33 unserer Zeitung vom 9. August 1930, dass das Gesetz über die Aktiengesellschaften in Polen am 1. Januar 1931 auch in Oberschlesien in Kraft tritt, nicht zu.

In Art. 170 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 26. III. 28 Dz. U. R. P. Nr. 39, Pos. 383 heisst es,

dass dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1929 auf dem ganzen Gebiet der Republik Polen in Kraft tritt mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, wo dies erst nach Erlangung der Zustimmung des Schlesischen Sejms Góltigkeit erlangt. Auch die Verordnung des Ministerrats vom 20. XII. 28 betr. die Bedingungen für die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften sowie Kommanditaktiengesellschaften zur Tätigkeit im Gebiet der Republik Polen (Dz. U. R. P. Nr. 103, vom 29. XII. 1928) tritt gemäss Art. 20 dieser Verordnung in der Wojewodschaft Schlesien erst dann in Kraft, wenn die Verordnung des Staatspräsidenten vom 26. III. 28 in Oberschlesien rechtskraft erlangt.

Beide Verordnungen können also erst nach Genehmigung des Schlesischen Sejms in Oberschlesien in Kraft gesetzt werden.

Der Nachricht, dass das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften am 1. Januar 1931 in Kraft tritt, liegt eine Verwechslung zu Grunde. Am 1. Januar 1931 läuft lediglich die Frist zur Ausgleichung der Statuten der Aktiengesellschaften mit den Bestimmungen der oben erwähnten Verordnung des Staatspräsidenten ab. Selbstverständlich gilt auch diese Bestimmung für Polnisch-Oberschlesien nicht.

Weltwirtschaft

Unterzeichnung des internationalen Stickstoffkartells.

Die Beratungen des internationalen Stickstoffkartells, die Mitte Juni in Ostende begannen, fanden bereits ihren Abschluss. In Paris wurde nämlich die Stickstoffkonvention unter dem Namen „Convention Europenne de l'Industrie do l'Azot" unterschrieben. Der Tag des Inkrafttretens der neuen Konvention ist noch von der Erledigung verschiedener Formalitäten abhängig. Der Konvention sind folgende Staaten beigetreten: England, Belgien, Czechoslovakei, Chile, Frankreich, Holland, Italien, Deutschland, Norwegen und **Polen.**

Messen u. Ausstellungen

Weitere Fahrpreisermässigungen für die Besucher der Leipziger Herbstmesse 1930.

Zu den bereits gemeldeten Fahrpreis- und Frachtermässigungen, die ausländischen Besuchern der Leipziger Herbstmesse wiederum auf zahlreichen deutschen und ausserdeutschen Eisenbahnen und Schiffahrtslinien eingeräumt sind, treten noch folgende hinzu: Auf den Eisenbahnen gewähren: Bulgarien 50 Proz. für die Rückfahrt, England 25 Proz. auf Rückfahrkarten London—Leipzig via Ostende und Vlissingen, Frankreich 25 Proz. für Hin- und Rückfahrt auf allen französischen Bahnen, Griechenland 25 Proz. für Hin- und Rückfahrt, Italien 30 Proz. für Hin- und Rückfahrt und Polen 25 Proz. für Hin- und Rückfahrt. Zu den bereits bemeldeten Frachtermässigungen treten noch solche in Deutschland, Italien, Polen und der Tschechoslowakei. Von den Schiffartslinien gewähren noch die Stettiner Dampfer-Companie den Besuchern aus Estland und Finnland auf der Strecke Reval-Stettin eine 10-proz. Fahrpreisermässigung sowie die Küstenschiffahrt Griechenlands A.-G. eine 25-proz. Fahrpreisermässigung auf der Strecke Piräus bezw. Patras bezw. Korfu—Brindisi. Den Besuchern aus England gewährt die Imperial Airwaya Ltd. in Verbindung mit der Deutschen Luft-Hansa bezw. die Konniklijke Luchtvaart Maatschappij und die Czechoslovakian Air Traffic Co. sowie die Sabena Belgian Air Lines eine 10-proz. Ermässigung für Einzelflugkarten und eine 18-proz. für Rückflugscheine. Einzelheiten auch über diese Fahrpreis- und Frachtermässigungen erteilen die betreffenden Verkehrsunternehmungen im Auslande oder die Ehrenamtlichen Vertretungen und Geschäftsstellen des Leipziger Messamts und das Leipziger Messamt selbst. Voraussetzung für alle Fahrpreisermässigungen ist der Besitz des Messamtlichen Ausweises.

Die Leipziger Messe.

Die Leipziger Messe, die mit rund 10 000 Ausstellerfirmen aus 25 Ländern die grösste Messe und ein internationaler und universaler Weltmarkt ist, zerfällt in zwei räumlich getrennte Teile, nämlich in die Mustermesse und in die Grosse Technische Messe und Baumesse, wodurch die Uebersicht über das gewaltige Warenangebot der Messe ausserordentlich erleichtert wird.

Die Mustermesse

umfasst die Erzeugnisse der Fertigwarenindustrien. Sie ist in 41 grossen Messpalästen untergebracht, die sich auf die Hauptstrassen der Innenstadt von Leipzig verteilen. Sie zerfällt in folgende Geschäftszweige:

Beleuchtungskörper (Chemische, pharmazeutische und kosmetische Artikel), Edelmetalle, Uhren und Schmuckwaren), Glas, Porzellan, Steingut Tonwaren, (Haus- und Küchengeräte, Metallwaren (Photo, Kino, Optik), Kunst- und Kunstgewerbe (Kurz- und Galanteriewaren), Lederwaren und Reiseartikel, (Möbel und Korbmöbel), Musikinstrumente (Süsswaren, Nahrungs- und Genussmittel), Papierwaren, Bilder, Bücher, Bürobedarf, (Spielwaren), Sportartikel, (Textilwaren), Sportartikel (Textilwaren), Verpackung und Reklame.

Die Grosse Technische Messe und Baumesse.

besitzt ein eigenes Ausstellungsgelände, das von der Innenstadt aus leicht zu erreichen ist. In 17 grossen Hallen und auf einem ausgedehnten Freigelände werden die neuesten technischen Erzeugnisse, insbesondere der Produktionsmittelindustrien, vorgeführt. Die Grosse Technische Messe und Baumesse umfasst bei den **Frühjahrsmessen** folgende Industriezweige:

Kraftmaschinen, Wärme-, Giesserei- und Gastechnik (Werkzeugmaschinen für Metalle, Holz, Glas und ähnliche Stoffe), Maschinen für Textil-, Papier- und ähnliche Stoffe sowie für das Graphische Gewerbe), Maschinen und Apparate für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie und die chem. Industrie (Pumpen, Kompressoren und Fördermittel; Fahrzeuge), Bauwesen und Gesundheitstechnik (Elektrotechnik), Eisen- und Stahlwaren-Werkstoffe, Halbzeug.

Auf den **Herbstmessen** stellen die Gross-Maschinenindustrie und die Gross-Elektrotechnik nicht aus.

Die nächsten Messen finden statt

Herbst 1930: 31. August bis 5. September.
Frühjahr 1931: Beginn am 1. März.
Herbst 1931: Beginn am 30. August.

Auskünfte erteilt das Leipziger Messamt, Leipzig C. 1, Markt 4.

Russische Delegationen zur 18. Deutschen Ostmesse.

Zur 18. Deutschen Ostmesse sind eine Reihe von Delegationen aus Russland angemeldet. U. a. wird das Volkskommissariat für Landwirtschaft der U. d. S. S. R. (Union der sozialistischen Sowjet-Republiken) 20 Sachverständige, das Ackerbau - Kommissariat ler R. S. F. S. R. (Grossrusslands) 20 Vertreter, das Forschungsinstitut für Landwirtschaft in Moskau 5 Spezialisten zum Studium der Landwirtschafts-Ausstellung der 18. Deutschen Ostmesse (17.—20. August) entsenden. Aus der Ukraine kommt eine Abordnung von 10 landwirtschaftlichen Sachverständigen unter Führung des stellvertretenden Kommissars für Landwirtschaft, Katschinski, nach Königsberg. Eine Reihe von wissenschaftlichen Organisationen haben Bevollmächtigte für die Königsberger Messe abgeordnet, u. a. entsendet das Institut für Wasserwirtschaft und Meliorationen im Nord-Kaukasus 2 Professoren.

Japan auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1931.

Wie die Handelsabteilung der Kaiserlich Japanischen Botschaft in Berlin dem Leipziger Messamt mitteilt, werden die japanischen Handelskammern auch im Frühjahr 1931 wieder auf der Leipziger Messe ausstellen. Nach einer dem Messamt zugegangenen Mitteilung aus Japan hat das japanische Handelsministerium beschlossen, für die Teilnahme der Vereinigung japanischer Industrie- und Handelskammern an den Messen in Leipzig und Paris einen Betrag in Höhe von 25 600 Yen zur Verfügung zu stellen.

Die Grossfirmen der Sprechmaschinen- und Schallplatten-Industrie beschicken nur die Leipziger Messe, nicht die Berliner Phono-Schau.

Massgebliche Grossfirmen der Sprechmaschinen- und Schallplatten-Industrie, wie Beka-Record G. m. b. H., Berlin, Dacapo-Record G. m. b. H., Berlin, Favorite-Record G. m. b. H., Berlin, Deutsche Grammophon - Aktiengesellschaft, Berlin, Homophen Company m. b. H., Berlin, I. T. M. C.-Odeon-Werke, Berlin, Carl Lindström A.-G., Berlin, Lyreophon-Werke, G. m. b. H., Berlin, Polyphonwerke Akt.-Ges., Berlin, haben ein Rundschreiben an die Händlerschaft erlassen, in dem sie mitteilen, dass sie auf der Phono-Schau in Berlin im Herbst 1930 nicht ausstellen, sondern nach wie vor die am 31. August beginnende Leipziger Herbstmesse beschicken werden, um dort, wie üblich, den Händlern ihre neuesten Erzeugnisse vorzuführen. Auch kündigen die Grossfirmen an, dass sie den Grossisten oder Händlern weder direkte noch indirekte Unterstützungen für eine etwa geplante Beteiligung an der Berliner Phono-Schau gewähren werden. Wie der Film-Kurier dazu mitteilt, zeigt sich offensichtlich, dass die betreffenden Firmen in der Leipziger Messe das für sie bei weitem lukrativere Unternehmen erblicken und sich infolgedessen selbst von einer versuchsweisen Beteiligung an der ersten Berliner Phono-Ausstellung keinerlei Nutzen versprechen.

Zollvormerkverfahren für ausländ. Messegüter.

Den Ausstellern von Warenmustern, welche aus dem Auslande zur diesjährigen Reichenberger Messe eingeführt werden, wurde seitens der Finanzlandesdirektion in Prag die Begünstigung des Zollvormerkverfahrens bewilligt. Auslandsgüter können daher ohne Verzollung auf der Reichenberger Messe ausgestellt werden. Diese werden lediglich vom hiesigen Hauptzollamte in Zollvormerkung genommen, die nach Wiederaustritt der Güter ins Ausland gelöscht wird. Im Falle die Messegüter jedoch im Inlande verbleiben sollen, ist eine nachträgliche Verzollung notwendig.

Frachtfreie Rückbeförderung der Messegüter.

Laut Erlass der Staatsbahndirektion Prag - Jih, wurde den Ausstellern der diesjährigen Reichenberger Messe für deren Messegüter die Begünstigung der frachtfreien Rückbeförderung gewährt. Frachtfreie Rückbeförderung der Messegüter wurde weiters bewilligt auf den Bahnen in Polen, in der Schweiz, in S. H. S., auf den Linien der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft Wien und der Kgl. Ungar. Fluss- und Seeschiffahrts A. G. Budapest. Die österr. Bundesbahnen und die rumänischen Staatsbahnen haben eine 50-proz. Ermässigung für die Rückfracht bewilligt.

Die grösste ständige Möbelausstellung in Prag

befindet sich im V. und VI. Stockwerke des Messepalastes und ist ganzjährig zugänglich. Ueber 500 verschiedene Interieurs u. zw. 80 Küchen, 150 Schlafzimmer, über 90 Speisezimmer, 50 Herrenzimmer, 30 Einrichtungen mit Korbmöbeln, über 50 Lokalitäten mit Klubmöbeln befinden sich in diesem geräumigen Kojen. Dazu kommen noch alles Zugehör für Tischler, Bugmöbel aller Art, vollständige Kanzleieinrichtungen mit neuestem amerikanischen Einrichtungsgegenständen, Messingmöbel, Möbelstoffe, Teppiche, Vorhänge, Einrichtungen für Kinos, Waschtische, Küchenmöbel u. v. a. Ebenso sind alle Bedarfsartikel für Bautischlereien, wie Fenster u. s. w. in reichster Auswahl vorhanden und werden preiswerte Waren zu günstigen Kaufbedingungen in konkurrenzloser Auswahl geboten.

Eine Buchausstellung auf der Prager Herbstmesse.

Die „Oesterreichische Literarische Gesellschaft" (Wien III, Landstrasse Hauptstrasse 81) veranstaltet anlässlich der Prager Herbstmesse (7. bis 14. September 1930) im Prager Messepalaste eine Buchausstellung, verbunden mit Zeitschriftenschau und moderner Buchausstattung. Diese Buchausstellung wird die wichtigsten Neuerscheinungen des Jahres 1929/30 auf dem Gebiete der Literatur und Wissenschaft umfassen und verdient um so mehr regen Besuch aller Deutschen, da sie die erste Ausstellung dieser Art im Rahmen der Prager Messe ist.

Ausschreibungen

Das Schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung auf die

Umzäumung des Gimnasiums-Grundstückes in Mikołów.

Offerten sind bis zum 18. August 1930 an das Schlesische Wojewodschaftsamt (Wydział Robót Publicznych) einzureichen.

Das Schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung für den

Bau von Stationsgebäuden in Głębce und Dziechoinka

auf der neu erbauten Eisenbahnlinie Wisla—Głębce.

Offerten sind bis zum 21. August 1930 an das Wojewodschaftsamt einzureichen.

Das Gemeindeamt in Kończyce veröffentlicht eine Ausschreibung für die

Ausführung von Tischlerarbeiten in der neuerbauten Volksschule in Kończyce.

Offerten sind bis zum 20. August 1930 in das Gemeindeamt Kończyce einzureichen.

Das Gemeindeamt in Świętochłowice veröffentlicht eine Ausschreibung für einen

Zubau bei der Volksschule in Zgoda.

Es handelt sich hierbei um Erd-, Maurer-, Eisenbeton-, Tischler-, Dekorateur- und Installationsarbeiten.

Offerten sind bis zum 20. August 1930 an das Gemeindeamt in Świętochłowice einzureichen.

Die Post- und Telegraphendirektion in Wilno veröffentlicht eine Ausschreibung für die Lieferung von:

20 Tischen, 30 Büroschränken, 10 Postschliessfachschränken, 10 Sortierungsschränken und 50 Eisenbeschlagene Koffer.

Offerten sind bis zum 28. August 1930 in die Post- und Telegraphendirektion Wilno einzureichen.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice